

Zusatzantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Michael Kreißl, Dr. Helmut Günther und Gerold Saßmann betreffend § 52a (3) der Dienstordnung 1994 LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1997, und § 30a (3) der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/1996, zu Post Nr. 1 der Tagesordnung, eingebracht in der Landtagssitzung am 26. Februar 1998.

§ 52a leg. cit. und § 30a (3) leg. cit. regelt die Möglichkeit der Einführung eines „Freijahres“. Dabei wird in § 52a (3) normiert, daß das Freijahr frühestens nach zweieinhalb Jahren der Rahmenzeit und mit einem 1. Jänner oder 1. Juli beginnen darf. Völlig außer acht gelassen wurden dabei soziale Aspekte wie z.B. die plötzliche länger andauernde Erkrankung naher Angehöriger vor Ablauf der zweieinhalb Jahre der Rahmenzeit.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Zusatzantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im Art. I Z 19 § 52a (3) ist folgender Satz anzufügen:

In sozial berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Freijahr sofort in Anspruch genommen und im nachhinein eingearbeitet werden.

Im Art. IV Z 8 § 30a (3) ist folgender Satz anzufügen:

In sozial berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Freijahr sofort in Anspruch genommen und im nachhinein eingearbeitet werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

Magistratsdirektion der Stadt W.
ABGELEHNT
Eing.: 26. FEB. 1998
RESILIATION
Landtags-Gemeinderats
Landtagsverwaltung und des Stadtsenats

[Handwritten signature]

[Handwritten signature: Günther]

[Handwritten signature: Susanne Kovacs]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature: Sessmann]